

**Zwischen der
Niedersachsentarif GmbH
Schillerstraße 31
30159 Hannover**

im Folgenden „NITAG“ genannt –

und der

**Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule Bremerhaven
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven**

– im folgenden „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender

Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners am Standort Niedersachsen und Bremen.
- (2) Immatrikulierte Studierende des Vertragspartners sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. bleibt frei,
- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. bleibt frei,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
- g. bleibt frei.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen den Deutschlandsemesterticket-Inhabenden und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket gemäß den Beschreibungen in Anlage 1 ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket kann darüber hinaus für das WiSe 24/25 als Chipkarte ausgegeben werden. Das Angebot der Chipkarte richtet sich dabei ausschließlich an Studierende, die keinerlei Möglichkeit haben, ein digitales Ticket zu beziehen oder mit sich zu führen. Für das WiSe 24/25 kann für maximal 1,0% der für das WiSe 23/24 endgültig gemeldeten Studierendenzahlen eine Chipkarte zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Deutschlandsemestertickets innerhalb des Kontingents erfolgt für die Studierenden kostenfrei. Sollte eine größere Menge benötigt bzw. bestellt werden, berechnet die NITAG die entstehenden Kosten von derzeit 2,00€ (netto) pro Chipkarte dem Vertragspartner weiter. Die NITAG und der Vertragspartner verständigen sich rechtzeitig, spätestens bis 28.02.2025 über die Modalitäten zur Ausgabe des Deutschlandsemestertickets als Chipkarte ab dem SoSe 2025. Näheres zum spezifischen Kontingent und zur Ausgabe von Chipkarten insgesamt regelt die Anlage 1.
- (6) Das Deutschlandsemesterticket hat grundsätzlich eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils, am 1. April (Sommersemester) oder am 1. Oktober (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (7) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den von der NITAG festgelegten Prozess je Semester abrufen. Ein technischer Leitfaden des Anbieters Digital H ist Bestandteil der Anlage 1.

§ 3

Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die von der NITAG benannten Tariforganisationen bzw. Verkehrsunternehmen zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem von der NITAG benannten Dienstleister Digital H mit dessen Softwarelösung RIDE-Campus und der Hochschule, die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden. Der Vertragspartner ist erster Ansprechpartner für die Studierenden hinsichtlich der Abwicklung, der möglichen Änderung persönlicher Daten und des Abrufs des Deutschlandsemestertickets. Er kommuniziert dies entsprechend gegenüber den Studierenden. Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Die für das Deutschlandsemesterticket zu meldende Hochschul-PLZ ergibt sich aus der Adresse der Hochschule und muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Bei mehreren Hochschul-Standorten, die sich in einem anderen Postleitzahlgebiet befinden als der Hauptstandort, hat eine Meldung getrennt nach Hochschulstandort-PLZ zu erfolgen.¹
- (5) Der Vertragspartner stellt die für die Abrechnung und Einnahmeaufteilung erforderlichen Daten gemäß § 6 zur Verfügung und stimmt zu, dass diese der lokalen Tariforganisation (TO), der ein Hochschulstandort zugeordnet ist, durch die NITAG weitergeleitet werden können.

§ 4

Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Folgende Personen können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket vollständig für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen:
 1. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind; sie können die Befreiung und ggf. Erstattung an einer Hochschule verlangen,
 3. bleibt frei,
 4. bleibt frei.

¹ Sollte sich ein Hauptstandort außerhalb Niedersachsen/Bremen befinden, so ist die PLZ des oder der Standorte(s) in Niedersachsen und/oder Bremen zu melden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 und 2 sowie zu den weiteren in den Absätzen 1a) bis 1f) geregelten Befreiungs- und Erstattungstatbeständen sind von Seiten der Studierenden bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen. (Beispiel: Bei Semesterbeginn am 01. Oktober kann die Befreiung nur bis zum Ablauf des 30. November durch die Studierenden beim Vertragspartner angezeigt werden). Die im vorstehenden Satz genannte Frist gilt auch für die Antragstellung auf Befreiung sowie Erstattung. Die Studierendenschaften können die in den Absätzen 1 bis 1f) genannten Befreiungs- und Erstattungstatbestände in ihren jeweiligen Beitragsordnungen mit Wirkung gegenüber den jeweiligen Studierenden einschränken oder konkretisieren, soweit in den Absätzen 1a bis 1f) nicht abweichend geregelt; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die für Absatz 1g) maßgeblichen Nachweise.

(1a) Folgende Personen können sich darüber hinaus auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket vollständig für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen:

1. Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben,
2. Studierende im Urlaubssemester,
3. bleibt frei,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum oder zur Promotion.

Im Fall von Ziffer 1 beginnen die in Abs. 1 Satz 3 und 4 enthaltenen Nachweis- und Antragsfristen nicht mit Semesterbeginn, sondern mit Rechtskraft des die Schwerbehinderung feststellenden oder bestätigenden Bescheids.

(1b) In Ergänzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Befreiungs- und Erstattungsregelungen gilt zugunsten promovierender Studierender,

- deren Immatrikulation aus Gründen, welche die Promovierenden nicht zu vertreten haben, erst nach Semesterbeginn (rückwirkend) stattgefunden hat
und
- die sich zu Promotionszwecken freiwillig mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten
oder
- die sich, falls der zwischen Immatrikulation und Ende des jeweiligen Semesters verbleibende Zeitraum weniger als drei Monate beträgt, zu Promotionszwecken freiwillig an sämtlichen verbleibenden Kalendertagen des Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten,

dass diese sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket vollständig für ein Semester befreien lassen können; ggf. können sie die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen.

Abweichend von Abs. 1 Satz 3 sind die Nachweise zu Abs. 1b) Satz 1 von Seiten der Studierenden bis spätestens zwei Monate nach Erhalt und daraus resultierender Nutzbarkeit des Deutschlandsemestertickets dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(1c) In weiterer Ergänzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Befreiungs- und

Erstattungsregelungen gilt zugunsten promovierender Studierender,

- deren Immatrikulation aus Gründen, welche die Promovierenden nicht zu vertreten haben, erst nach Semesterbeginn (rückwirkend) stattgefunden hat
und
- bei welchen der zwischen Immatrikulation und Ende des jeweiligen Semesters verbleibende Zeitraum weniger als drei Monate beträgt,

dass diese sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket insoweit anteilig für ein Semester befreien lassen können, als sie nicht im Besitz des Deutschlandsemestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren; ggf. können sie insoweit anteilig die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen.

Absatz 1b) Satz 2 sowie Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(1d) Die Erstattung von Zahlungen für das Deutschlandsemesterticket ist darüber hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

1. Die Studierendenschaften können eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen oder die Kürzung bzw. Korrektur der Abrechnungsbelege der NITAG verlangen, wenn und soweit die jeweilige Studierendenschaft ihrerseits den Studierenden die Erstattung und Rückgabe des Deutschlandsemestertickets gestattet hat oder zu gestatten hat und Beiträge insoweit an die Studierenden zurückgewährt hat. Die Studierendenschaften dürfen den Studierenden eine Erstattung von Beiträgen nach der Bestimmung von § 4 Abs. 1d) nur im Umfang der nachfolgenden Ziffern 2. und 3. gewähren. Darüber hinaus gehende Erstattungen der Studierendenschaften gegenüber den Studierenden berechtigen nicht zu einer Kürzung bzw. Korrektur der Abrechnungsbelege durch die NITAG. Die Studierendenschaften haben der NITAG das Vorliegen der Voraussetzungen der nachfolgenden Ausnahmetatbestände auf entsprechende Aufforderung nachzuweisen.
2. Eine anteilige Erstattung ist möglich
 - bei Exmatrikulation von Studierenden im laufenden Semester, sofern der/die Studierende gegenüber der Studierendenschaft (bzw. der entsprechenden Hochschule) zur Rückgabe des als Fahrkarte im Sinne von § 2 Absatz 4 dienenden digitalen Deutschlandsemesterticketausweises verpflichtet ist und dieses Dokument von der Studierendenschaft (bzw. der entsprechenden Hochschule) nachweislich entzogen oder entwertet wurde bzw. die notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, dass der Vertriebsdienstleister die Löschung der digitalen Fahrtberechtigung veranlassen kann (d.h. gezahlte Beträge werden der Studierendenschaft nicht erstattet, wenn der als Fahrkarte dienende Deutschlandsemesterticketausweis nicht eingezogen oder entwertet oder bei digitalen Tickets etwaig gelöscht oder anderweitig unbrauchbar gemacht wurde),
 - bei Tod des Studierenden.

Es werden nur volle ungenutzte Kalendermonate in der Höhe des im jeweiligen Erstattungsmonat geltenden anteiligen Preises erstattet.

3. Eine vollständige Erstattung ist möglich, wenn Studierende, ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben.

(1e) In Ergänzung der bereits in Absatz 1d) Ziff. 2. enthaltenen Erstattungsregelungen gilt, dass eine anteilige Erstattung auch möglich ist für internationale Studierende, die sich aufgrund Verzögerung ihrer Visumsverfahren aus Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, nach Semesterbeginn außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehalten haben; die entsprechend anteilige Erstattung kann für den Zeitraum, in dem die Studierenden noch nicht im Besitz des Deutschlandsemestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren, erfolgen.

Absatz 1b) Satz 2 sowie Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

Die vorstehende Regelung zugunsten internationaler Studierender gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 und tritt danach außer Kraft, ohne dass es diesbezüglich einer Kündigung bedarf. Über das Erfordernis einer etwaigen dauerhaften Regelung wird rechtzeitig vor Ablauf der o.a. Frist gesprochen.

(1f) In Ergänzung der in Absatz 1d) Ziff. 3. enthaltenen Erstattungsregelung gilt, dass eine vollständige Erstattung auch möglich ist für internationale Studierende, die sich aufgrund Verzögerung ihrer Visumsverfahren aus Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, während des gesamten Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehalten haben, aus diesem Grund nicht im Besitz des Deutschlandsemestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren.

Abweichend von Abs. 1 Satz 3 sind die Nachweise zu Abs. 1f) Satz 1 von Seiten der Studierenden bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Semesters dem Vertragspartner anzuzeigen und zu belegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Die vorstehende Regelung zugunsten Internationaler Studierender gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 und tritt danach außer Kraft, ohne dass es diesbezüglich einer Kündigung bedarf. Über das Erfordernis einer etwaigen dauerhaften Regelung wird rechtzeitig vor Ablauf der o.a. Frist gesprochen.

(1g) Der Vertragspartner hat die ihm jeweils zugehörigen Studierenden aufzufordern, die Voraussetzungen der Befreiungstatbestände in geeigneter Form nachzuweisen und diese Nachweise zu dokumentieren. Der Vertragspartner ist im Rahmen der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung verpflichtet, Mitarbeitern der NITAG oder einem von der NITAG benannten Dritten auf entsprechende Aufforderung die dokumentierten Nachweise ohne weitere Begründung zur Einsicht oder als Kopie — soweit datenschutzrechtlich zulässig — herauszugeben. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung nach vorstehendem Satz auch nach Ablauf einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nach, verliert der Deutschlandsemesterticketausweis des Vertragspartners für die ihm zugehörigen Studierenden mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit für die Dauer des Vertragsverstoßes, sofern in dem maßgeblichen Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge in Fettdruck hingewiesen wurde. Der Vertragspartner hat zu veranlassen, dass sämtliche ausgegebenen Deutschlandsemesterticketausweise von der zuständigen Stelle eingezogen und entwertet oder bei digitalen Tickets etwaig gelöscht oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden und den Studierenden unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen, dass das Deutschlandsemesterticket für die betreffenden Studierenden seine Gültigkeit verloren hat.

(1h) Wird ein Studierender vom Vertragspartner nach Maßgabe der Absätze 1 bis 1 f) von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket befreit oder die Erstattung ggf. bereits gezahlter Beiträge gewährt, darf der Vertragspartner das Deutschlandsemesterticket an den betreffenden Studierenden nicht ausgeben oder aktivieren oder anderweitig zur Verfügung stellen oder (falls doch bereits ausgegeben) hat der Vertragspartner seine Hochschulverwaltung mit Ablauf des dritten Monats eines Semesters schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren, dass das digital oder als Chipkarte ausgegebene Deutschlandsemesterticket von dem Studierenden einzuziehen oder zu entwerten oder bei digitalen Tickets etwaig zu löschen oder anderweitig unbrauchbar zu machen ist, oder die entsprechenden Vorgänge selbst vorzunehmen. Im Fall der Einziehung oder Entwertung oder der Löschung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung durch die Hochschulverwaltung hat die Studierendenschaft die Hochschulverwaltung um die Mitteilung des Vollzugs (d.h. die entsprechenden Vorgänge haben stattgefunden) zu bitten und bei Ausbleiben der

Mitteilung die Bitte regelmäßig zu erneuern. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können auch weitergehende Arbeitsschritte zwischen den zuständigen Stellen (z.B. der Hochschulverwaltung) und der betreffenden Studierendenschaft vereinbart werden. Die Studierenden sind ab dem Zeitpunkt der Befreiung nicht weiter berechtigt, ein bereits ausgegebenes, aber noch nicht zurückgegebenes oder entwertetes oder gelöscht oder anderweitig unbrauchbar gemachtes Deutschlandsemesterticket zu nutzen; die Studierendenschaften wirken darauf hin, dass die zuständigen Stellen (z.B. die Hochschulverwaltung) den einzelnen Studierenden jeweils darauf hinweisen, dass mit der Befreiung die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets entfallen ist.

Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund der Abs. 1 bis 1f) die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.

- (2) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage der Abs. 1 bis 1f) von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der NITAG bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (3) Die NITAG kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Winter-Semester 2024/2025	176,40€ (nachrichtlich: 6 Monate x 60% x 49,00 Euro = 176,40 Euro)

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des Preises des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.
Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets (60 % siehe Abs. 3), der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Damit eine Preisanpassung des Deutschlandtickets auch beim Deutschlandsemesterticket wirksam

werden kann, muss diese also mindestens 8 Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Bund und Länder (derzeit im Koordinierungsrat) beschlossen sein. Erfolgt ein Beschluss nicht mindestens 8 Monate vor dem Beginn eines Semesters, gilt der bisher für die Monate des Semesters geregelte Preis. Maßgebend hierfür ist der Tag des Beschlusses des angepassten Deutschlandticket-Preises durch Bund und Länder.

Wurde die Preisanpassung des Deutschlandtickets fristgerecht mit einem Vorlauf von mindestens 8 Monaten vor Beginn des jeweiligen Semesters beschlossen und der Zeitpunkt der Preisanpassung fällt auf einen Monat innerhalb dieses Semesters, so gelten alter und neuer Deutschlandticket-Preis als Berechnungsgrundlage des Deutschlandsemesterticket-Preises anteilig in den Monaten. Der Beitrag für das gesamte Semester setzt sich aus den Beträgen der Monate während des Semesters zusammen. Diese können im Fall einer Preismaßnahme des Deutschlandtickets im laufenden Semester bei einem fristgerechten Beschluss der Preismaßnahme 8 Monate vor Semesterbeginn unterschiedlich hoch sein.

Die NITAG teilt dem Vertragspartner unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung einer Preisanpassung des Deutschlandtickets mit, wie und ab wann sich diese auf den Preis des Deutschlandsemestertickets auswirken wird.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Gesamtpreis des Deutschlandsemestertickets für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Multiplikation der
- a. Anzahl aller bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) (Beginn Sommersemester bzw. Beginn Wintersemester),
 - b. zuzüglich der durch den Vertragspartner im Vor-Semester nach dem Stichtag als Studierende zugelassenen und
 - c. abzüglich der in § 4 Abs. 1 bis 1f) aufgeführten und in diesem Semester abzurechnenden Personengruppen,

mit dem nach § 5 für das jeweilige Semester gültigen Preis je bezugsverpflichteten Studierenden.

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag (Brutto-Fahrgeldeinnahme) ist nach Aufforderung durch die NITAG seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens und der Debitorennummer des Vertragspartners auf ein oder mehrere von der NITAG benannte Konten von beteiligten Tariforganisationen und/oder Unternehmen zu überweisen und diesen eine entsprechende Gutschrift über Brutto-Fahrgeldeinnahmen zu übersenden. Eine gesonderte Rechnungsstellung seitens der benannten Tariforganisationen oder Unternehmen an den Vertragspartner erfolgt nicht. Die NITAG erstellt ggf. eine Vorlage, aus der hervorgeht, wie der Abrechnungsbeleg des Vertragspartners aufgebaut sein sollte.

- Korrekturen aus dem Vor-Semester sind bei der aktuellen Abrechnung zu berücksichtigen.
- (2) Der Vertragspartner zahlt an von der NITAG benannte Tariforganisationen und/oder Unternehmen einen Betrag für jeden neu eingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden mit der Ausnahme der in § 4 Abs. 1 bis 1f) und § 1 Abs. 2 ausgenommenen Gruppen. Der jeweils zu zahlende Gesamtbetrag der Bruttofahrgelder ergibt sich aus dem nach Maßgabe von § 5 festgelegten und ggf. angepassten Preis pro Studierenden und wird nach Maßgabe der folgenden Absätze fällig. Die Zahlungspflicht entfällt, soweit der Vertragspartner Studierende von der Entrichtung der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket befreit und die Erstattung der Beiträge gewährt hat, die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 bis 1c) vorliegen und der Vertragspartner das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der NITAG nachgewiesen hat. Ebenfalls entfällt

die Zahlungspflicht des Vertragspartners, soweit Beträge nach Maßgabe von § 4 Abs. 1d) bis 1f) an Studierende erstattet wurden.

(3) Die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Bruttofahrgeldbeträge sind wie folgt zu entrichten:

a) Für das Wintersemester:

- eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 Prozent des sich nach Maßgabe dieser Vorschrift ergebenden Gesamtbruttofahrgeldbetrages (im Folgenden „Abschlagsbetrag WiSe“ genannt).
- eine auf Basis der vom Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vorschrift gemeldeten Daten ermittelte Endzahlung (im Folgenden „Endbetrag WiSe“ genannt).

b) Für das Sommersemester:

- eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 Prozent des sich nach Maßgabe dieser Vorschrift ergebenden Gesamtbruttofahrgeldbetrages (im Folgenden „Abschlagsbetrag SoSe“ genannt).
- eine auf Basis der vom Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vorschrift gemeldeten Daten ermittelte Endzahlung (im Folgenden „Endbetrag SoSe“ genannt).

(4) Die Abschlagsbeträge werden nach Maßgabe der nach Abs. 5 und 6 gemeldeten endgültigen Studierendenzahlen des jeweils vorausgegangenen Wintersemesters (Beispiel: Abschlagsbetrag WiSe 24/25 auf Basis des Endbetrags WiSe 23/24 ermittelt. Die NITAG hat bei der Ermittlung der Abschlagsbeträge WiSe schwerwiegende Veränderungen bei den Studierendenzahlen (z.B. infolge einer Fakultätsschließung) zu berücksichtigen, wenn (j) sich die schwerwiegende Veränderung erst nach Ablauf des vorausgegangenen Wintersemesters ausgewirkt hat, (ii) die schwerwiegende Veränderung zu einer gegenüber dem vorausgegangenen Wintersemester um mehr als 10 Prozent abweichenden Studierendenzahl geführt hat oder voraussichtlich führt und (iii) der Vertragspartner der NITAG bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres die schwerwiegende Veränderung mitgeteilt hat. Die NITAG teilt dem Vertragspartner auf Grundlage dieser Studierendenzahlen jeweils in Textform mit, gegenüber welcher oder welchen Tariforganisationen oder Unternehmen der gesamte oder anteilige Abschlagsbetrag WiSe zu leisten sind. Parallel dazu teilt die NITAG den Tariforganisationen oder Unternehmen mit, in welcher Höhe sie Gutschriften und Zahlungen seitens des Vertragspartners zu erwarten bzw. an diesen zu leisten haben. Der jeweilige Abschlagsbetrag ist 21 Kalendertage nach Aufforderung durch die NITAG zur Zahlung fällig. Die Aufforderung durch die NITAG erfolgt i.d.R. zwei Monate nach Meldedatum. Für die Berechnung der Abschlagsbeträge SoSe gelten die vorstehenden Sätze entsprechend, wobei als maßgeblicher Stichtag der 30. April des betreffenden Jahres gilt.

(5) Nachdem der Vertragspartner der NITAG zur Ermittlung des Endbetrags WiSe bzw. des Endbetrags SoSe die endgültigen erforderlichen Angaben nach Maßgabe dieser Vorschrift bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Sommersemester bzw. bis zum 30. April eines jeden Jahres für das abgelaufene Wintersemester mitgeteilt haben, teilt die NITAG dem Vertragspartner mit, gegenüber welcher oder welchen Tariforganisationen oder Unternehmen der gesamte oder anteilige Endbetrag WiSe bzw. Endbetrag SoSe zu leisten sind. Die Mitteilung der NITAG hat jeweils auch den vom Vertragspartner noch zu zahlenden Differenzbetrag (im Folgenden „Differenzbetrag“ genannt) zwischen bereits gezahltem Abschlagsbetrag und dem Endbetrag auszuweisen. Parallel dazu teilt die NITAG den

Tariforganisationen oder Unternehmen mit, in welcher Höhe sie Gutschriften und Zahlungen seitens des Vertragspartners zu erwarten bzw. an diesen zu leisten haben. Der Differenzbetrag ist 21 Kalendertage nach Aufforderung durch die NITAG zur Zahlung fällig.

- (6) Der Vertragspartner teilt der NITAG die jeweilige Gesamtstudierendenzahl sowie die Anzahl der nach § 1 Abs. 2 ausgenommenen und nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 bis 1 c befreiten Studierenden und die Anzahl von Erstattungsfällen (bei anteiligen Erstattungen jeweils unter Angabe der Erstattungsbeträge) auf Basis der amtlichen Statistik des Immatrikulationsamtes der jeweiligen Hochschule mittels des als Anlage 2 beigefügten Meldebogens mit. Meldet der Vertragspartner die Studierendenzahlen nicht oder nicht vollständig bis zu den in der vorstehenden Ziffer genannten Terminen an die NITAG, gilt vorläufig zum Zwecke der rechtzeitigen Durchführung der Berechnungen durch die NITAG die „Berechnete Gesamtstudierendenzahl“ als gemeldete. Die Berechnete Gesamtstudierendenzahl ist das Produkt aus der zuletzt für das Vorjahressemerster gemeldeten Gesamtstudierendenzahl und einem Wachstumsfaktor von 1,1 (entspricht 110 %). Nachzahlungen des verspätet meldenden Vertragspartners oder Erstattungen gegenüber dem verspätet meldenden Vertragspartner berechnet die NITAG endgültig im Rahmen einer Endabrechnung, sobald der verspätet meldende Vertragspartner die Studierendenzahlen nachgereicht hat. Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge verrechnet die NITAG im auf die tatsächliche Meldung folgenden turnusmäßigen Abrechnungsverfahren. Meldet der verspätet meldende Vertragspartner die Gesamtstudierendenzahl auch bis zum auf den versäumten Meldetermin folgenden Meldetermin nicht rechtzeitig, gilt die berechnete Gesamtstudierendenzahl als endgültig; Erstattungen oder Nachzahlungen sind dann ausgeschlossen.
- (7) Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen in jeweils geltender Höhe an die Unternehmen bzw. die Tariforganisationen zu zahlen, gegenüber denen der Zahlungsverzug besteht. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, setzt das von dem Zahlungsverzug betroffene Unternehmen bzw. die betroffene Tariforganisation die NITAG darüber in Kenntnis. Das von dem Zahlungsverzug betroffene Unternehmen bzw. die betroffene Tariforganisation setzt dem Vertragspartner zudem eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zur Zahlung der von der NITAG benannten Beträge. Das jeweilige Unternehmen bzw. die Tariforganisation teilt das fruchtlose Verstreichen der Nachfrist der NITAG unverzüglich mit. Die NITAG lässt dann für alle dem Vertragspartner zugehörigen Studierenden die digital oder als Chipkarte ausgegeben Deutschlandsemestertickets in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter Digital H mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Zahlungsverzuges zu löschen bzw. zu deaktivieren.
- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der NITAG nach entsprechender Aufforderung Unterlagen zur Rechnungsprüfung herauszugeben. § 4 Abs. 1g Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die NITAG kann sich zum Zweck der Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder eines anderen Dritten bedienen. .

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt

werden.

- 3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.²
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in der Höhe des im jeweiligen Nutzungsmonats geltenden anteiligen Preises.
- 5) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form bzw. in der Ausprägung als Deutschlandsemesterticket wie es als Basis dieses Vertrages dient durch einen entsprechenden Beschluss des sog. Koordinierungsrates bzw. von Bund und Ländern, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- 6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner die NITAG unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- 7) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- 8) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover

² Auslegungshinweis: Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 stellen eine Doppelung dar. Aus formalen Gründen (u.a. Korrespondenz zum Mustervertrag) ist dies so gewollt.

Hannover, der

Bremerhaven, der

.....
Unterschrift NITAG

.....
Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule
Bremerhaven

12. Die Verfügbarkeit von Chipkarten ist aufgrund der hohen Nachfrage mit Einführung des Deutschlandtickets begrenzt. Für das WiSe 24/25 und ggf. Folgesemester kann die NITAG daher nur eine begrenzte Anzahl an Chipkarten kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Menge, der im WiSe 24/25 kostenfrei zur Verfügung gestellten Chipkarten ist daher auf 1,0% der für das WiSe 23/24 endgültig gemeldeten Anzahl der Studierenden begrenzt und beträgt:

Anzahl gemeldeter Studierender WiSe 23/24	Kontingent kostenfreie Chipkarten	Chipkartenkontingent WiSe 24/24
2.657	1,00%	26

13. Für jede über dem Kontingent liegende ausgegebene Chipkarte berechnet die NITAG dem Vertragspartner 2,00€ (netto) pro Chipkarte.

Technischer Leitfaden zur Teilnahme am digitalen Deutschland SemesterTicket

Zusammen mit der Einführung des Deutschlandtickets wurde entschieden, dass Studierende ein deutschlandweites SemesterTicket nutzen können.

Das Ticket kann - wie auch das Deutschlandticket - ausschließlich digital erworben werden, in unserem Fall als Handy Ticket. Hierbei ist eine Berechtigungsprüfung erforderlich, welche entweder (1) durch einen Login via Shibboleth/SAML Identity Provider oder (2) durch die Übermittlung einer CSV-Datei mit berechtigten Studierenden erfolgen kann. Die notwendigen technischen Schritte zusammen mit unserem Partner Digital H werden nachfolgend beschrieben.

(1) Teilnahme über Shibboleth/SAML Identity Provider (präferiert)

Ein Großteil der Hochschulen sind Mitglied im DFN-AAI. Dieser betreibt eine Authentifizierungs- und Autorisierungs-Infrastruktur (AAI), um Nutzenden aus Wissenschaft, Bildung und Forschung Zugang zu geschützten Ressourcen zu ermöglichen. Hierzu gehören Fachpublikationen, Forschungsdaten, E-Learning-Plattformen sowie zahlreiche weitere Dienste, die sich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen richten. Nutzende, die auf geschützte Ressourcen zugreifen wollen, authentisieren sich an ihrer Heimateinrichtung und erhalten nach Übertragung der zur Autorisierung notwendigen Daten an den betreffenden Dienst Zugriff auf die jeweiligen Ressourcen¹.

Digital H mit dem Dienst RIDE ist ein gelisteter Service Provider im DFN-AAI und kann durch Bildungseinrichtungen freigeschaltet werden.

Attribute

Für eine Authentifizierung benötigt RIDE die nachfolgenden Attribute. Für die korrekte Übermittlung dieser ist die Hochschule selbst verantwortlich.

Kategorie	Attribut	Kommentar
SubjectID	samlPairwiseID	(Required) Muss übermittelt werden
Vorname	givenName	(Required)
Nachname	sn	(Required)
Geburtsdatum	schacDateOfBirth	(Required) Datum, an dem der Nutzer geboren ist, im Format „JJJJMMTT“ (Jahr, Monat, Tag)
Matrikelnummer	schacPersonalUniqueCode	(Optional) Wird nur benötigt, wenn über Dashboard zum Sperren von Berechtigungen auch nach der Matrikelnummer eines Studierenden gesucht werden kann. Format: <i>urn:schac:personalUniqueCode:de:Imu.de:Matrikelnummer:[MATRIKELNUMME]</i>
Status	eduPersonEntitlement	(Required) Benötigt wird der Wert gemäß nachfolgendem Format: <i>urn:mace:ride-ticketing.de:entitlement:dticket:timeframe:[VON_DATUM als YYYYMMDD]-[BIS_DATUM als YYYYMMDD]</i> Beispiel: <i>urn:mace:ride-ticketing.de:entitlement:dticket:timeframe:20230401-20230930</i> Wichtig: Es liegt in der Verantwortung der Hochschule den Zeitraum anzupassen bzw. keinen

¹ <https://www.aai.dfn.de>

		Zeitraum zu übermitteln, wenn ein Student nicht mehr immatrikuliert ist.
--	--	--

Nach Übermittlung von Testnutzern über das Dokument 2023_Vorlage_Onboarding_Hochschule.xlsx und finaler Konfiguration seitens Digital H, erhalten Sie die finale URL zur Veröffentlichung an die Studierenden.

(2) CSV-Datei

Als Alternative stellt Digital H auf Anfrage einen SFTP-Server für den Austausch einer CSV-Datei zur Verfügung. Diese wird täglich von Digital H abgerufen und verarbeitet. Ist ein Student in der Liste vorhanden, ist er für das jeweilige Semester berechtigt und durch Eingabe von Geburtsdatum und Matrikelnummer Zugang zum Portal erhalten. Die CSV hat die nachfolgenden Attribute zu enthalten. Es ist sich zwingend an die Bezeichnungen und Formatierungen zu halten. Eine Beispieldatei, Zugangsdaten und der Hochschulkürzel kann beim Verkehrsunternehmen angefragt werden. Die Hochschule ist für die Korrektheit der Daten selbst verantwortlich und hat diese sicherzustellen.

Attribute:

Folgende Attribute sind in der CSV für alle berechtigten Studierenden zu übermitteln.

Header	Beispiel
ID	Interne ID (kann auch nochmal die Matrikelnummer sein)
Matrikelnummer	42435234
Nachname	Tina
Vorname	Musterfrau
Geburtsdatum	1999-12-24 (Wichtig: ISO-Format)
CurrentSemesterFrom	2023-10-01 (Wichtig: ISO-Format)
CurrentSemesterTo	2024-03-31 (Wichtig: ISO-Format)
NextSemesterFrom	2024-04-01 (Wichtig: ISO-Format)
NextSemesterTo	2024-09-30 (Wichtig: ISO-Format)

Dateiname:

Für einen reibungslosen Import ist die Datei folgendermaßen zu benennen:

[JJJJMMTT]_[Hochschulname].csv

Variable	Beispiel
[JJJJMMTT]	20230212 (Entspricht dem aktuellen Datum)
[Hochschulname]	Name der Hochschule mit Unterstrichen

Eine Beispielbezeichnung könnte 20230304_TU_Musterhausen.csv sein.

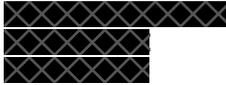
Codierung:

Weiter ist darauf zu achten, dass die Datei in UTF8 codiert ist und als Trennzeichen ein Semikolon verwendet wird.

Kontakt:



Bitte spätestens bis 30.04.20xx / 31.10.20xx per Post und per E-Mail einsenden an:



**Endmeldung der Studierendenzahlen
Deutschland Semesterticket**

Leistungszeitraum xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx

Hochschulstandort: xxxxxx		Eintragung der Studierendenschaft (mit Zahlenbeispiel)
Studierende lt. amtlicher Statistik der Hochschule		
	Kein Ticket erhalten: (1.2 des Vertrages)	
abzgl.	Studierende in Abend-, Fern-, und Onlinestudiengängen	
abzgl.	Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen	
abzgl.	Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind	
Auf Antrag befreite Studierende: (4. des Vertrages)		
abzgl.	Schwerbehinderte nach § 145 Abs. 1 SGB IX	
abzgl.	Studierende im Urlaubssemester	
abzgl.	Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern	
abzgl.	Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind	
abzgl.	Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 90 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten	
Exmatrikulation im lfd. Semester (4.1d des Vertrages) oder Erstattung im Falle des Todes eines Studierenden, Immatrikulation im laufenden Semester bei Promotionsstudium oder verspäteter Einreise aufgrund Verzögerungen von Visumsverfahren		
abzgl.	Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn	
abzgl.	Nutzung des Tickets für 2 Monate	
abzgl.	Nutzung des Tickets für 3 Monate	
abzgl.	Nutzung des Tickets für 4 Monate	
abzgl.	Nutzung des Tickets für 5 Monate	
Abzurechnende Studierende volles Semester (6 Monate)		
zzgl.	Exmatrikulation im lfd. Semester Umrechnung: anteilige Studierende je 6 Monate (Bsp. : 14 Monate/6)	
Abzurechnen Gesamt (entspricht Ticketnutzer nach Anlage Ziffer 6):		6.1

Oben stehende Angaben über die Anzahl der Studierenden in den einzelnen „Kategorien“ haben wir vollständig mitgeteilt. Die Angaben sind wahrheitsgemäß gemacht worden. Sie geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder. Sobald wir Kenntnis erlangen über Veränderungen zu den vorgenannten Angaben, werden wir diese unverzüglich der NITAG melden.

Datum, Unterschrift

Asta

Stempel